DER KAMINKEHRER

IHR SICHERHEITS-, UMWELT- UND ENERGIEEXPERTE

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Richtig verwendet ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff. Durch die starke Zunahme von holzbefeuerten Feuerstätten und Heizkesseln kommt es jedoch zu einem deutlichen Anstieg von Rauchbeschwerden. Um die Emissionen und den Feinstaubauswurf zu minimieren hat der Gesetzgeber die Anforderungen an Feuerstätten und Heizkessel, insbesondere im Feststoffbereich dem Stand der Technik angepasst.

Als Ihr zuständiger Bezirkskaminkehrermeister informiere ich Sie heute zur

NOVELLIERUNG DER 1. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG

Neu ist:

- die Reduzierung der Grenzwerte
- die Überprüfungserweiterung auf alle Einzelfeuerstätten und handbeschickte Heizkessel
- die Messpflicht für alle Heizungsanlagen ab 4 KW
- die Übergangsfristen für bestehende Einzelfeuerstätten und Heizkessel
- die Beratungspflicht der Betreiber im Feststoffbereich
- die Überprüfung des Holzlagerraums sowie einer Holzfeuchtemessung

Grundsätzlich gilt, dass Feuerstätten und Heizungsanlagen nach der bayr. Bauordnung erst nach Abnahme durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister in Betrieb genommen werden dürfen. Geschieht dies nicht, hat der Betreiber im Schadensfall keinen Versicherungsschutz da die Inbetriebnahme ohne Abnahme rechtlich als grobe Fahrlässigkeit angesehen wird.

Beim Neukauf von Feuerstätten und Heizungen ist besonders auf emissionsarme Anlagen zu achten. Zu empfehlen sind Anlagen welche bereits heute die Stufe 2 (Anforderungen ab 2015) der neuen 1. BImSchV einhalten können. Beim Kauf einer Feuerstätte erhalten Sie eine Bescheinigung des Herstellers darüber, dass die Grenzwerte der Stufe 1 (Anforderungen ab 22. März 2010) der Verordnung eingehalten werden. **Diese Bescheinigung müssen Sie dem Kaminkehrermeister bei der Abnahme vorlegen.**

Überprüfung

Der BKM führt auf Grundlage des SchfHwG und der 1. BImSchV die Überprüfung der aufgeführten Vorgaben durch.

Geprüft wird

- die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte anhand des Prüfstandszertifikats
- die Feststellung, wann die Feuerstätte nachzurüsten oder auszutauschen ist
- der ordnungsgemäße technische Zustand der Feuerstätten
- der verwendete Brennstoff sowie der Restfeuchtegehalt des Brennstoffs
- das Brennstofflager und bei Neuanlagen die Ableitbedingungen

Weiters sind alle Betreiber von Holzfeuerungsanlagen vom Gesetzgeber verpflichtet worden sich von einem Schornsteinfeger über den richtigen Umgang mit ihrer Anlage beraten zu lassen. Die Beratung muss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme und bei bestehenden Feuerstätten bis spätestens Ende 2014 erfolgen und dokumentiert werden.

Übergangsfristen für bestehende Einzelfeuerstätten

Um die Verbraucher nicht übermäßig zu belasten gelten für Bestandsöfen bis zum 22.03.2010 die unten aufgeführten Übergangsfristen. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen gelten die Grenzwerte der alten Verordnung.

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. Dezember 2014
1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	31. Dezember 2017
1. Januar 1985 bis 31.Dezember 1994	31. Dezember 2020
1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	31. Dezember 2024